



Beschlüsse des Bundestages und Bundesrates zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG

Den nochmals geänderten Entwurf für ein „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ hat der [Bundestag](#) zwar am 24. Juni 2016 beschlossen. Dieser erhielt jedoch in der Sitzung des [Bundesrates am 8. Juli 2016](#) nicht die erforderliche Zustimmung. Eine Mehrheit der Länder sprach sich dafür aus, den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat mit einer "grundlegenden" Überarbeitung zu beauftragen. Geplant war ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Juli 2016.

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben im Vorfeld der Bundesratssitzung aber umfangreiche Korrekturen in mindestens acht Punkten eingefordert. Inwiefern die daraus resultierende [Ausschussempfehlung](#) berücksichtigt wird, ist noch unklar. Im Kreise von Beteiligten geht man allerdings davon aus. Folgende Themen werden hier angesprochen:

- Prüfung des Vorab-Abschlages für Familienunternehmen i. H. v. 30 %,
- Wiedereinführung einer 10%-Verwaltungsvermögensgrenze bei der Optionsverschonung,
- Begünstigung von Beteiligungen an gewerblich geprägten Personengesellschaften,
- Definition von Altersvorsorgevermögen,
- Begünstigung von Verwaltungsvermögen und Finanzmitteln,
- Abschmelzung des Verschonungsabschlages,
- zinslose Stundung bis zu 10 Jahren,
- Änderungen des Kapitalisierungsfaktors bei der Bewertung von Unternehmen.

Die vom Bundesrat beschlossene "grundlegende" Überarbeitung bietet jedoch die Chance, dass auch seitens der anderen Parteien und auch seitens der Wirtschaft Korrekturbedarf angemeldet werden kann.

Stand: 11. Juli 2016